

Entwurf

**Satzung
über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2010 (GVBl I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 23.2.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

**§ 1
Bildung des Beirats**

Die Universitätsstadt Gießen bildet einen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Beirat fördert die Belange von Menschen mit Behinderungen in Gießen.
- (2) Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Gießen betreffen. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen.
- (3) Der Beirat entwickelt Vorschläge zur Umsetzung der Ziele des Nationalen Aktionsplans auf der Grundlage der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und wirkt bei der Umsetzung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes mit.
- (4) Der Beirat soll insbesondere
1. einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mitgestalten,
 2. bei der baulichen Gestaltung und technischen Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude und der Beseitigung bestehender Barrieren mitwirken,
 3. bei Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere beim öffentlichen Personennahverkehr mitwirken,

4. bei der Integration von Menschen mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Schulen, bei der Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendförderung mitwirken,
5. bei Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen mitwirken,
6. Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach barrierefreiem Wohnraum beraten und unterstützen,
7. mit der städtischen Behindertenbeauftragten zusammenarbeiten,
8. mit anderen Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler und Landesebene zusammenarbeiten.

§ 3 Sitzungen

Der Beirat tagt öffentlich. Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr zusammen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, der unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu stellen ist, muss er einberufen werden. Über eine Sitzung, insbesondere über die Beschlüsse, ist schriftlich Protokoll zu führen.

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht an

1. fünf Stadtverordnete, die fünf verschiedenen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung angehören sollen,
2. je eine Person, die von den Wohlfahrtsverbänden
 - a) Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e. V.
 - b) Caritasverband Gießen e. V.
 - c) Diakonisches Werk Gießen e. V.
 - d) Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Gießen e. V.
 - e) Der Paritätische Hessen, Regionalgeschäftsstelle Gießen

entsandt wird,

3. je eine Person, die von den Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen

- a) Autismus Mittelhessen e. V.
- b) Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V., Bezirksgruppe Gießen-Oberhessen
- c) Club 68 – Verein für Behinderte und ihre Freunde e. V.
- d) Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V.
- e) Verein der Gehörlosen in Gießen und Umgebung e. V.
- f) Deutscher Schwerhörigenbund, Ortsverein Gießen e. V.

entsandt wird,

4. ein Mitglied des Ausländerbeirats.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 werden auf Vorschlag aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung, die übrigen stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Verbände nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des Ausländerbeirats nach Abs. 1 Nr. 4 von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Amtszeit des Beirats beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung führt er die Geschäfte bis zur Neuwahl des Beirats. Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 scheidern außerdem aus, wenn der vorschlagende Verband oder Beirat sie abberuft. In diesem Fall ist eine Nachwahl durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds zulässig.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen.

(4) Die Mitglieder des Magistrats können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt, Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die sich fachlich mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen befassen, insbesondere die städtische Behindertenbeauftragte, zu den Beratungen hinzuziehen oder sich von ihnen vertreten lassen.

(5) Der Beirat kann nach Bedarf weitere Personen zu seinen Beratungen einladen.

§ 5 Vorsitz

(1) Der Vorstand des Beirats besteht aus einer vorsitzenden und zwei stellvertretenden Personen, die jeweils in einem Wahlgang mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte des Beirats gewählt werden. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Beirats (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands geschäftsführend im Amt.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann nur abberufen werden, indem der Beirat für den Rest der Amtszeit aus seiner Mitte eine andere Person an seine Stelle wählt.

(3) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und führt das Protokoll. Er schlägt eine Tagesordnung vor. Im Übrigen gelten die für die Ausschüsse geltenden Regeln der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Magistrats

(1) Der Magistrat informiert den Beirat über Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren und gibt dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Der Magistrat richtet für den Beirat eine Geschäftsstelle ein, die ihn unterstützt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin